

Inv. No. 1488

Inventarnummer

8686
Handbuch

für den

ausübenden Postdienst

in Oesterreich

von

Johann Barfl

weil. k. k. Postrath.

Behte Auflage.

Auf Grund der bis Ende April 1900 erschienenen Verordnungen und Erlässe

bearbeitet und herausgegeben

von

Josef Barfl

k. k. Postofficial.

Franz Pelzl

k. k. Postkontrolor.

BIBLIOTHEK
der
Post- und Telegraphenverwaltung

**Institut für Geschichte
des Postwesens an der
Universität Wien**

Wien 1900.

Selbstverlag der Herausgeber.



PV 311
~~373-B~~

X. Theil.

Der postamtliche Zeitungsdienst*

betreffend den internen Verkehr Oesterreich-Ungarns und den Verkehr mit dem Auslande.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang des Zeitungsdienstes.

Der postamtliche Zeitungsdienst bezieht sich auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebblätter, welche

I. in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie im Occupationsgebiete erscheinen und im Postwege an Adressaten in Oesterreich-Ungarn versendet,

II. aus oder nach dem Auslande als Kreuzbandsendungen bezogen oder durch die Postamts-Zeitungsexpeditionen vermittelt werden.

§ 2.

Zeitungspreisverzeichniß.

Für den Zeitungsverkehr der Postämter dient als Anhalt das in der Regel mit Jahreschluß für das nächstfolgende Jahr erscheinende Zeitungspreisverzeichniß. Dasselbe wird von dem Postzeitungsamte I in Wien entworfen, von dem k. k. Handelsministerium festgestellt und sodann an die Postdirectionen versendet, welche die Postämter mit den zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplaren versehen.

Das Preisverzeichniß enthält, je nach Sprachen, in denen die Blätter erscheinen, getrennt, die alphabetische Aufzählung der verschiedenen Zeitungen u.

Von den außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche

* Die Vorschriften über den postamtlichen Zeitungsdienst im in- und ausländischen Verkehre sammt ausgefüllten Formularen der hiebei in Verwendung kommenden Drucksorten sind im Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882 (Beilage) enthalten.

und Länder erscheinenden Blättern werden indeß nur die bedeutenderen in dem Preisverzeichnisse aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen werden durch Nachträge bekanntgemacht.

Das Postzeitungsamt I in Wien übersendet jeder Postdirection für ihren Bezirk die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Nachträge. Von den Postdirectionen ist sodann die weitere Vermittlung an die Postämter zu besorgen.

Die Postämter haben die Nachträge in der Reihenfolge ihres Erscheinens in das Zeitungspreisverzeichniß einzuheften.

Bei den schon aufgeführten Zeitungen ist in dem Preisverzeichnisse der bisherige Preis- und sonstige Zifferansatz mit der Feder zu durchstreichen und auf die Berichtigung durch Ausfüllung der letzten, mit der Ueberschrift „Berichtigt durch Nachtrag“ versehenen Spalte dadurch hinzuweisen, daß in dieselbe die Nummer des Nachtrages eingezeichnet wird.

Bezüglich neu erschienener Zeitungen ist im Preisverzeichnisse die Benennung der Zeitung in die Spalte 2 nachzutragen und — wie bei den Berichtigungen — in der letzten Spalte auf die Nummer des Nachtrages hinzuweisen. In eintretenden Fällen ist dann jedesmal im Nachtrage selbst nachzuschlagen.

§ 3.

Grundlagen für das Zeitungsverzeichniß.

Um bei dem Postzeitungsamte I in Wien möglichst vollständige und sichere Grundlagen für die Verfassung des Preisverzeichnisses und der Nachträge desselben zu erlangen, hat jedes Postamt, in dessen Standorte neue Zeitungen entstehen, oder Veränderungen in den Einkaufspreisen, der Erscheinungsweise oder der Abonnementsverbindlichkeit schon bestehender Zeitungen eintreten, oder eine Zeitung zu erscheinen aufhört, darüber dem Postzeitungsamte I in Wien unmittelbar und ohne Verzug Mittheilung zu machen.*

Handelt es sich um eine neu entstehende Zeitung, so hat das betreffende Postamt die Redaction zur Abgabe einer Erklärung über die Pränumerationsbedingungen aufzufordern. Bei der Mittheilung von dem Entstehen der neuen Zeitung hat das Postamt dem Postzeitungsamte I in Wien zugleich jene Erklärung der Redaction und ein Probeblatt der Zeitung zu übersenden; sind Probeblätter nicht ausgegeben, so muß alsbald nach dem Erscheinen der ersten Nummer ein Exemplar davon dem erwähnten Postzeitungsamte übersendet werden.

Abschriften der erwähnten Mittheilungen sind von Fall zu Fall an die vorgesezte Postdirection vom Postamte einzusenden.

* Wiederholt eingeschränkt im B. Bl. 1891, S. 115.

Die in den letzten zwei Absätzen des § 12 erwähnten Druckschriften sind in das Zeitungspreisverzeichniß nicht aufzunehmen (§. W. E. 31. October 1896, B. 54.344).

§ 4.

Probeblätter und Ankündigungen.

Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen dürfen von den Postämtern zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung nicht angenommen werden.

Gehen die Probeblätter und Ankündigungen den Postämtern unmittelbar von fremden Postanstalten zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung zu, so sind solche zurückzusenden.

§ 5.

Verbot des Mißbrauches von Zeitungen.

Jeder Mißbrauch mit den der Postanstalt zur Versendung übergebenen Zeitungsexemplaren, sei es durch eigene Benützung seitens der Postbediensteten oder durch Mittheilung an andere Personen, ist untersagt.

§ 6.

Verbot des Sammelns von Abonnenten.

Das Sammeln von Abonnenten auf eine periodische Druckschrift ist den Postämtern, falls sie nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, verboten.

§ 7.

Zustellung, bezw. Abholung der Zeitungen.

Die Zeitungen werden den Empfängern wie gewöhnliche Briefsendungen zugestellt.* Es ist den Empfängern gestattet, sich die Abholung der Zeitungen beim Postamte vorzubehalten. Wird lediglich die Abholung der im Pränumerationswege bezogenen Zeitungen (Zeitschriften) vorbehalten, so wird eine Fachgebühr nicht eingehoben. (B. Bl. 1899, S. 601).

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr im Inlande, mit Ungarn und dem Occupationsgebiete.

§ 8.

Bestellungen auf österreichisch-ungarische oder Zeitungen des Occupationsgebietes.

Die Bestellungen auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Occupationsgebiete (B. Bl. 1897, S. 157) erscheinenden Zeitungen müssen von den Abonnenten im Inlande unmittelbar an die betreffenden Redactionen gerichtet werden. Nur auf die in den Ein-

*) Bei der Retoursendung von unbestellbaren Zeitungen haben die Abgabepostämter stets die Ursache der Rückleitung anzugeben (B. Bl. 1888, S. 243).

gangsbemerkungen zum Zeitungspreisverzeichnisse erwähnten inländischen Gesetz, bezw. Verordnungsblätter und Zeitschriften, kann im Wege der Postämter unter den daselbst angeführten Bedingungen pränumerirt werden.

§ 9.

Frankirung von Zeitungspränumerationsgeldern.

Zeitungspränumerationsgelder sind ohne Unterschied, ob sie von Privaten oder von Behörden herrühren, vorsichtsweise frankirt aufzugeben, weil dieselben sonst von den Redactionen nicht angenommen werden.

§ 10.

Portofreiheit offener Reclamationschreiben.

Offene Reclamationschreiben der Abonnenten an die Redactionen sind portofrei, doch haben die Abgabe-Postämter in dieselben Einsicht zu nehmen und sie, im Falle der Inhalt irgend etwas Anderes als die Nachsendung fehlender Blätter betreffen würde, nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto auszufolgen.

§ 11.

Verpackung der Zeitungen.

In der Regel unterliegen Zeitungen der Behandlung als Kreuzbandsendungen, doch wird jenen Redactionen, welche die nachfolgenden Versendungsbedingungen genau einhalten, die Begünstigung ertheilt, zur Frankirung ihrer Blätter Zeitungsfrancomarken (§ 13) verwenden zu dürfen. Um diese Begünstigung ist mittelst gehörig gestempelten Gesuches bei der betreffenden Postdirection einzuschreiten.

Die Zeitungen sind von den Redactionen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten und den erforderlichen Francomarken versehen sein müssen. Auf diesen Adressschleifen darf außer der Abonnementsdauer keine anderweitige Notiz, z. B.: „zur Ansicht“, „gratis“ u. dgl. enthalten sein. Auch ist nicht gestattet, anstatt der Schleifen nur Papierstreifen mit der Adresse des Empfängers auf die einzelnen Zeitungsblätter zu kleben.

Die Zeitungen müssen in der Art zur Absendung an die betreffenden Postämter vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare in ein Paket vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen seien.

Werden aber von einer Redaction Zeitungs-exemplare für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirk eines Postamtes aufgegeben, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ist ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabe-Postamtes tragende Schleife nicht zu fordern.

Die Abgabe-Postämter haben, falls sie bei der Uebernahme der

Zeitungen von den Redactionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaction sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

Sollten den Abgabe- oder Umkartirungs-Postämtern Zeitungs-exemplare zukommen, welche von derselben Redaction an verschiedene Adressaten in dem Bestellungsbezirke eines und desselben Postamtes aufgegeben und mit Zeitungsfrancomarken versehen wurden, ohne vor-schriftsmäßig unter der die Adresse des Abgabe-Postamtes tragenden Schleife vereinigt zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungs-exemplare unbeanständet zu bestellen, bezw. weiterzusenden, zugleich jedoch das betreffende Aufgabe-Postamt hievon in Kenntniß zu setzen, damit dieses wegen Erfüllung der von den Redactionen eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

Den Redactionen neu entstehender Zeitungen ist zur Erzielung der richtigen Instradirung und Verpackung der Zeitungs-exemplare seitens der Postämter hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Postämter haben den Redactionen der in ihrem Standorte erscheinenden Zeitungen von der Errichtung und Aufhebung von Post-ämtern und von den Aenderungen in deren Bestellungsbezirken Kenntniß zu geben.

§ 12.

Zeitungsversendungsgebühren.

Das Porto für inländische Zeitungen (Zeitschriften), welche von den Zeitungsunternehmungen zur Beförderung an die Abonnenten auf-geliefert werden, beträgt 2 h für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes, sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monate erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich. Uebersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) 250 Gramm, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monate, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h für je 100 Gramm. Ein überschüssiger Theil von 100 Gramm wird für volle 100 Gramm gerechnet (B. Bl. 1899, S. 532).

Den im vorhergehenden Absatze festgesetzten Gebühren unterliegen auch die betreffenden Probe- und Tausch-exemplare.

Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährlich erscheinen, unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen.

Zeitschriften, deren Gewicht 1000 Gramm per Nummer über-steigt, sind als Fahrpostsendungen aufzugeben.

Im internen österreichisch-ungarischen Wechselverkehr sind Zeit-ungen nur bis zum Maximalgewichte von 500 Gramm zulässig (B. Bl. 1888, S. 292).

Feuilletonnachträge (Feuilletonromane), welche nicht zu den nachgesendeten Zeitungsnummern gehören, sondern separat nachgeliefert werden, unterliegen der gewöhnlichen Gebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

Die Frankirung der Zeitungen (Zeitschriften) erfolgt mittelst Zeitungsfranco Marken zu 2, 6, 10 und 20 h per Stück.

Die zur Ausgabe gelangenden Zeitungsfranco Marken zu 6, 10 und 20 h sind zur Entrichtung des normirten Francos für Zeitungen (Zeitschriften) insbesondere dann zu verwenden, wenn mehrere Exemplare zu einer Sendung vereinigt aufgegeben werden.

Die Postämter haben streng zu überwachen, daß diese Zeitungsfranco Marken ausschließlich zur Frankirung von Zeitungen verwendet und auf den einzelnen Zeitungen in tarifmäßiger Höhe aufgesteckt werden (B. Bl. 1899, S. 602).

Rücksichtlich des Bezuges der Zeitungsfranco Marken siehe § 17, S. 551.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tag vereint, unter einer Schleife an einen Empfänger versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr. Desgleichen ist für Beiblätter der Zeitungen, wenn sie unter einer Schleife mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesehen vom Hauptblatte pränumerirt werden kann. Prämien, wie Broschüren, Bilder, Kalender und dergleichen Drucksachen, welche die Redactionen auf Grund ihres Programmes oder der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder einzelnen derselben unter bestimmten Bedingungen liefern, können gebührenfrei mit der Zeitung zc. versendet werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen. Dasselbe gilt von Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung zc., welche derselben beigelegt werden (B. Bl. 1899, S. 533).

Für alle sonstigen Extrabeilagen, sie mögen von den Redactionen oder von anderen Versendern herrühren, sowie auch für Privatankündigungen, welche, sei es in der Bogenform oder geheftet, broschirt oder gebunden, mit den Zeitungen versendet werden, ist im österreichisch-ungarischen Postverkehre als Gebühr einzubezahlen, und zwar für je 100 Stück oder einen Theil von 100 Stück:

bei einem Einzelgewicht bis	25 Gramm	1 K
" "	über 25 bis 50 Gramm	2 "
" "	" 50 " 75	3 "
" "	" 75 " 100	4 "
" "	" 100 " 125	5 "
" "	" 125 " 150	6 "
" "	" 150 " 175	7 "
" "	" 175 " 200	8 "
" "	" 200 " 225	9 "
" "	" 225 " 250	10 "

Das Porto für diese Drucksachen ist bei ihrer Einlieferung baar zu entrichten (§ 18).

Zahlbare Drucksachen dieser Art, welche einzeln, oder wenn ihrer mehrere sind, im Ganzen das Gewicht von 250 Gramm per Zeitungsexemplar übersteigen würden, dürfen ebensowenig wie selbständige wenn auch von demselben Herausgeber erscheinende Zeitungen als Zeitungsbeilagen versendet werden (B. Bl. 1884, S. 157).

Inländische Sammelwerke (wie Conversationslexika u. dgl., und zwar ob gebunden oder ungebunden), welche gegen periodisches Abonnement vom Herausgeber, Verleger oder Buchhändler an bestimmten Tagen versendet werden und von einem verantwortlichen Redacteur gezeichnet sind, werden ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, und zwar bis zum Einzelgewicht von 500 Gramm unter denselben Modalitäten wie die inländischen Zeitungen postamtlich befördert (B. Bl. 1888, S. 292).

Die für die Versendung inländischer Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Bestimmungen können auch auf die von Geschäftsunternehmungen (Buchhändler, Industrielle, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende u. s. w.) im Interesse ihres Geschäftes und ganzer Geschäftsgruppen zur Ausgabe und größtentheils ohne Pränumeration gratis zur Versendung gelangenden gedruckten Waarenpreiscourants, Kataloge u. dgl. unter der Voraussetzung analog in Anwendung gebracht werden, wenn diese Drucksachen:

a) in regelmäßigen Zeiträumen erscheinen und zur Post zur Aufgabe gebracht werden, und

b) das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben (entsprechende Bezeichnung, Angabe der Erscheinungstermine u. s. w.). (H. M. E. 31. October 1896, Z. 54.344.)

§ 13.

Ohne Zeitungsfrancomarken versendete Druckschriften und Zeitungen.

Ohne Zeitungsmarken werden versendet:

das Reichsgesetzblatt;

die Landesgesetzblätter;

die Verordnungsblätter der Centralstellen und Landesbehörden*;

die Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer (B. Bl. Nr. 33 ex 1894);

das vom Handelsministerium herausgegebene Central-Markenregister (B. Bl. 1893, S. 139);

* Der k. k. Hof- und Staatsdruckerei als Versandtstelle des Verordnungsblattes des k. k. Finanzministeriums wurde gestattet, die Versendungsgebühren für die portopflichtigen, an Adressaten in Oesterreich gerichteten Exemplare dieses Verordnungsblattes baar zu bezahlen und entfällt daher die Frankirung derselben mit Francomarken (B. Bl. 1899, S. 229).

- das „Anzeigeblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß von Thierkrankheiten“ (B. Bl. 1885, S. 212);
- die vom Ministerium des Innern herausgegebenen amtlichen Nachrichten, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter (B. Bl. 1888, S. 501);
- die „Amtsblätter der k. k. Bezirkshauptmannschaften“ an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 des Artikels II des Portofreiheitsgesetzes (XVI. Theil) bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen*
- die „Wiener Zeitung“;
- die „Austria“ und
- die Pflichtexemplare der Zeitungen jeder Art.

Die Redactionen versenden je ein Pflichtexemplar an das k. k. Ministerium des Innern;
an die Hofbibliothek;
an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Rundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als zum Bezuge desselben berechtigt erklärt ist;
an den k. k. Statthalter, bezw. Landespräsidenten des Verwaltungsgebietes, wo die betreffende Zeitung erscheint.

§ 14.

Unzulänglich oder gar nicht markirte Zeitungen.

Zeitungen, welche unzulänglich oder gar nicht markirt zur Abgabe einlangen, sind unbeanstandet und portofrei den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber einzuziehen und mit umgehender Post an die dem Aufgabe-Postamt vorgesetzte Postdirection mit Bericht einzusenden. Die Postdirection hat sodann die Redaction zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch Ablieferung der zu vernichtenden Zeitungsfrancomarken zu verhalten und jenen Redactionen, bei welchen dieser Anstand trotz mehrmaliger Ermahnung sich wiederholen sollte, zu bedeuten, daß sie der durch die richtige Anwendung der Zeitungsfrancomarken bedingten Portoermäßigung verlustig werden können.

§ 15.

Ueberstempelung der Zeitungsfrancomarken.

Die Zeitungsfrancomarken der von den Redactionen für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegebenen Zeitungsexemplare sind von den Aufgabe-Postämtern mittelst des Orts- und Datumstempels zu obliteriren. Der Aufgabestempel ist auch auf die Hauptschleifen der Zeitungspakete aufzudrucken; dagegen ist die

* Sinegen sind die an Private als Abonnenten bestimmten Exemplare dieser Amtsblätter bei Versendung durch die Post mit den für periodische Druckschriften vorgeschriebenen Zeitungsmarken zu versehen, und hat die Verabfolgung dieser Marken an die Bezirkshauptmannschaften unter denselben Modalitäten wie an private Zeitungsredactionen stattzufinden (B. Bl. 1886, S. 755).

Obliteration der Zeitungsfrancomarken auf den in den Paketen enthaltenen Exemplaren Pflicht der Abgabe-Postämter.

Die Unterlassung der Obliteration wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 1 K geahndet (eingeschärft laut B. Bl. 1888, S. 243; 1892, S. 314).

§ 16.

Ungiltige Zeitungsfrancomarken.

Kommen auf den Schleifen von Zeitungs-exemplaren nachgemachte, verfälschte oder bereits gebrauchte Zeitungsfrancomarken vor, so ist das bei der Entdeckung nachgemachter, verfälschter oder wiederholt verwendeter Briefmarken vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Hierüber siehe im **XVII. Theile**, § 9.

Die Durchlochung (Perforirung) der Zeitungsfrancomarken am Rande (behufs leichter Abtrennung) ist jedoch gestattet (S. M. E. 18. December 1885, Z. 42.681).

§ 17.

Bezug der Zeitungsfrancomarken.

Die Zeitungsfrancomarken (§ 12) werden durch die Postökonomieverwaltung an die Postwerthzeichendepots bei den Postdirectionen und von diesen nur an die Postämter jener Orte verabfolgt, in welchen Zeitungen herausgegeben werden. Die Postämter dürfen die Zeitungsfrancomarken bloß an die Redactionen (Herausgeber) der Zeitungen gegen bare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsquantität sind 100 Stücke. Die Redactionen dürfen die Marken nur bei dem Postamte kaufen, in dessen Sitze sie ihre Zeitungen aufgeben. (Siehe hierüber auch im **XXI. Theile**, 1. Abtheilung.)

§ 18.

Verrechnung der Gebühren für Extrabeilagen und Privatankündigungen.

Die Verrechnung der für gebührenpflichtige Privatankündigungen (§ 12) eingehobenen Gelder hat mittelst Bollettarregister (Drucksorte Nr. 126) stattzufinden.

Die Zeitungsredaction hat bei Ueberbringung der zu expeditirenden Zeitungen dem Postamte (Zeitungs-expedition) anzuzeigen, wie viele Exemplare von Extrabeilagen und Privatankündigungen jedem Blatte beigelegt worden sind.

Das Postamt hat hienach die entfallende Gebühr (§ 12) zu berechnen und sowohl die Zahl der versendeten Exemplare als auch die von der Redaction sogleich einzuhebende Gebühr in die Mutter- und Tochterbollette gleichmäßig einzutragen. Die Mutterbollette ist von dem Ueberbringer der Zeitung, die Tochterbollette aber vom Postbeamten zu unterfertigen und letztere der Redaction auszufolgen.

Die eingehobenen Gebühren sind am Schlusse jedes Monates zu summiren und unter Zulegung des Bollettarregisters entweder im be-

treffenden Subjournal oder im Gebahrungsausweise, je nachdem das Postamt das eine oder das andere Verrechnungsinstrument zu legen hat, zu verrechnen.

Wenn seitens einer Redaction die Anmeldung gebührenpflichtiger Zeitungsbeilagen unterlassen wird, so ist das Gefällsstrafverfahren einzuleiten. Die Postämter haben sich hiebei auf die Aufnahme des Thatbestandes, wozu ein Vertreter der betreffenden Redaction beizuziehen ist, zu beschränken und das Thatbestandsprotokoll, worin nebst der Anzahl der gebührenpflichtigen Beilagen auch anzugeben ist, ob die Versendungsgebühr nachträglich bei der Thatbestandsaufnahme erlegt oder die Bezahlung derselben verweigert wurde, an die nächste Finanzbezirksdirection zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Behandlung der im Inlande aufgegebenen ausländischen Zeitungen, welchen Prospecte und Pläne zu ausländischen Prämienanlehen und Lotterien als abgesonderte Beilagen angeschlossen sind.

Den ausländischen, im Inlande zumeist von Buchhändlern aufgegebenen illustrierten Zeitungen werden oftmals Einladungen, Prospecte und Pläne zu ausländischen Prämienanlehen und Lotterien als abgesonderte Beilagen angeschlossen.

Derlei Ankündigungen von ausländischen Schulverschreibungen mit Prämien, welche nach dem Gesetze vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, nicht abgestempelt werden dürfen, dann von ausländischen Geld- und Effectenlotterien, sowie die Veröffentlichung von Ziehungslisten zu ausländischen Geld- und Effectenlotterien, sind von den k. k. Post- und Telegraphenämtern gemäß § 7 des bezogenen Gesetzes insoferne zu beanstanden, als solche Verlautbarungen in Form von abgesonderten Beilagen (Einlagen) zu ausländischen Zeitungen angeschlossen und von österreichischen Aufgebern weiterversandt werden.*

Die k. k. Post- und Telegraphenämter werden angewiesen, derlei ohnedies meist unter Kreuzband versandte, im Inlande aufgegebenen ausländischen Zeitungen stichprobeweise durchzublätern und dieselben im Falle der Wahrnehmung von Beilagen mit verbotenen Annoncen nach § 5 der Vorschriften über das postamtliche Verfahren bei Postgefällsübertretungen (s. im XVII. Theile) zu behandeln.

Die bloß in den Text des Annoncentheiles ausländischer Zeitschriften eingerückten Ankündigungen und Veröffentlichungen der bezeichneten Art sind, wenn der Weiterversandt auch von in Oesterreich domicilirenden Aufgebern erfolgt, nicht zum Anlasse einer Beanstandung zu nehmen (B. Bl. 1890, S. 214).

* Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die mit 1. Mai 1897 an Stelle des Zahlenlotos in Ungarn eingeführte Classenlotterie.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande.*

§ 19.

Annahme von Bestellungen auf ausländische Zeitungen.

Sämmtliche k. k. Postämter haben Bestellungen auf ausländische Zeitungen für inländische Abonnenten anzunehmen.

Auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften können Bestellungen von den Postanstalten insoweit angenommen werden, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

Bestellungen auf ausländische Zeitungen sind in der Regel nur für die im Zeitungspreisverzeichnisse bei jeder Zeitung angegebenen Abonnementsperioden anzunehmen. Für Zeitungen, bei welchen die Abonnementsperiode mit einem Halb- oder Vierteljahr angegeben ist, können aber auch Bestellungen für ein ganzes oder bezw. ein halbes Jahr angenommen werden. Für eine kürzere als die im Zeitungspreisverzeichnisse angegebene Abonnementsperiode können die betreffenden Zeitungen in der Regel nicht bestellt werden.

Ausnahmsweise ist jedoch ein kürzeres Abonnement zulässig:

a) bei Zeitungen mit ganz- oder halbjähriger Abonnementsverbindlichkeit, welche den im Laufe des Jahres neu eintretenden Abonnenten den Bezug für das zweite Halb-, bezw. Vierteljahr der vollen Abonnementsperiode gestatten. Dieser Umstand ist bei den betreffenden Zeitungen durch Angabe der kürzeren Abonnementsperiode und des für dieselbe entfallenden Preises ersichtlich gemacht;

b) bei den im Zeitungspreisverzeichnisse mit einem Stern (*) bezeichneten Zeitungen, welche bei vierteljähriger Abonnementsverbindlichkeit nach Ablauf des ersten Quartalmonates ein zweimonatliches und nach Ablauf des zweiten Quartalmonates ein einmonatliches Abonnement zulassen.

*) Zusammenge stellt auf Grund der §§ 21 ff. der Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes (Beilage zum Post-Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882) sowie der Instruction zur Ausführung des internationalen Zeitungsübereinkommens vdo. Wien, 4. Juli 1891 (B. Bl. 1892, S. 813 ff.) unter Hinweglassung der besonderen Bestimmungen für die Zeitungsexpeditionen.

Die Bestimmungen des erwähnten Uebereinkommens finden Anwendung auf den postamtlichen Zeitungsverkehr mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem Zeitungsübereinkommen gelten aber auch, soweit in denselben nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, für den postamtlichen Zeitungsverkehr mit den k. k. Postanstalten in der Levante, Deutschland, (deutsches Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg), für die durch Vermittlung deutscher Postanstalten zu beziehenden Zeitungen aus Amerika, England, Frankreich, den Niederlanden und Spanien, ferner für den Verkehr mit Griechenland, Rußland und Serbien.

Für die im zwei- oder einmonatlichen Abonnement bezogenen Zeitungen ist der entfallende Theilbetrag ($\frac{2}{3}$, bezw. $\frac{1}{3}$) des im Zeitungspreisverzeichnisse angegebenen Pränumerationspreises einzuheben.

Die ganzjährigen Abonnements werden nur vom 1. Jänner an, die halbjährigen nur vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli an, die vierteljährigen nur vom 1. Jänner oder 1. Juli oder 1. October an und die zwei- oder einmonatlichen Abonnements, soweit solche zulässig sind, die ersteren nur vom 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November an, die letzteren (nämlich einmonatlichen) Abonnements nur vom 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. December eines jeden Jahres an ausgeführt. Ausnahmen hievon sind im Zeitungspreisverzeichnisse stets ausdrücklich angegeben.

Die Abonnenten sollen die Abonnements bei den Postämtern früh genug, einbringen, damit die Bestellung rechtzeitig, für die Ausführung der Lieferung mit Beginn der Abonnementsperiode bewirkt werden könne.*

Bei verspäteter Bestellung hat der Abonnent keinen Anspruch auf Lieferung der seit Beginn der Abonnementsperiode bereits erschienenen Zeitungsexemplare.

Die Abonnenten haben bei allen schriftlichen Bestellungen ihren Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort vollständig und leserlich anzugeben. Betreffenden Falles ist auch die nächste Post, zu deren Bestellungsbezirke der Wohnort gehört, zu bezeichnen.

§ 20.

Verbotene Zeitungen.

Auf jene ausländischen Zeitungen, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen oder welchen der Postdebit entzogen worden ist, sind von den k. k. Postämtern keine Bestellungen anzunehmen. Auch sind dieselben von der Postbeförderung als Kreuzbandsendungen und selbst vom Transit über Oesterreich nach fremden Staaten ausgeschlossen.

Ausgenommen hievon sind jene Zeitschriften, welche von Mitgliefern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien, bezw. den sonstigen obersten Verwaltungsbehörden und von den diplomatischen Vertretern fremder Mächte in Oesterreich-Ungarn im postamtlichen Wege bestellt oder auch direct an dieselben eingesendet werden, dann jene außer Postdebit gesetzten Zeitungen, welche für Mitglieder auswärtiger Regentenhäuser, für Ministerien oder diplomatische Missionen (Minister, Botschafter, Gesandte, diplomatische Agenten, Geschäftsträger) im Auslande bestimmt sind, sofern derlei Zeitungen unter entsprechend adressirten Schleifen durch Oesterreich-Ungarn transitiren; endlich jene, zu deren Bezug einer Partei von der competenten politischen Behörde die Bewilligung erteilt wurde.

* Die Bestellung der Zeitungen soll so zeitig erfolgen, daß das Postamt im Orte, wo sie erscheinen, dieselbe zum Mindesten sechs Tage vor dem Beginn des Pränumerationstermins erhält.

Von dieser Begünstigung sind jedoch die an Consulate (Consule, Generalconsule) oder einzelne Beamte der erwähnten Ministerien, bezw. diplomatischen Missionen des In- und Auslandes — mit Ausnahme der Vorstände derselben — adressirten Zeitungen der gedachten Art ausgenommen.

Im Falle der Verhängung einer Postdebitsentziehung haben die k. k. Zeitungsexpeditionen alle ausländischen Postämter, welche die betreffende Zeitung bei denselben summarisch bestellt haben, hievon sofort mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die auf dieselbe etwa abonnierten obbezeichneten Personen oder Behörden zu verständigen, daß sie sich wegen des Fortbezuges der betreffenden Zeitung an das k. und k. Ministerium des Aeußern zu wenden hätten. Die Bewilligung des Bezuges erstreckt sich in der Regel nur auf ein Exemplar (V. Bl. 1889, S. 382).

Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind von den Postämtern zurückzuweisen und in das Ausland zurückzusenden.

Ebenso sind die vom Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, von den Postämtern in das Ausland zurückzusenden (V. Bl. 1883, S. 593).

Wenn in einer mit der Post einlangenden Kreuzbandsendung sowohl gerichtlich verbotene, bezw. vom Postdebit ausgeschlossene, als auch zum Bezuge durch die Postanstalt zugelassene ausländische Zeitschriften enthalten sind, ist die ganze Kreuzbandsendung, ohne daß eine Sortirung des Inhaltes derselben nothwendig wäre, ins Ausland zurückzuleiten (V. Bl. 1886, S. 720).

Die Postämter haben das am Jahreschlusse im Postverordnungsblatte erscheinende Verzeichniß der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, denen der Postdebit entzogen ist, stets nach Maßgabe der besonderen Weisungen im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte zu berichtigen und sich dasselbe gegenwärtig zu halten.

§ 21.

Einhebung des Abonnementpreises von den Abonnenten. Creditirung der Pränumerationsgelder.

Die Postämter haben von den inländischen Abonnenten bei der Bestellung im Vorhinein den Pränumerationsbetrag einzuheben, welcher für die betreffende Zeitung im Zeitungspreisverzeichnisse in der Rubrik 14 („Abonnementpreis für Bezueher in Oesterreich“) angegeben ist, oder, wenn das Abonnement für eine andere (längere oder kürzere) als die im Preisverzeichnisse angegebene Abonnementperiode verlangt wird und zulässig ist, den nach Verhältniß des im Preisverzeichnisse angegebenen Preises für die verlangte Bezugsperiode entfallenden Abonnementpreis zu berechnen und einzuheben. Hierbei sich ergebende

Hellerbruchtheile sind auf volle Heller aufzurunden. Alle Abonnementspreise sind im Zeitungsverzeichnisse in Kronen und Heller angegeben.

Ausnahmsweise werden Zeitungsbestellungen gegen nachträgliche Abrechnung oder Baarzahlung nur von Behörden und solchen Personen angenommen, welchen ausdrücklich von der Postdirection eine Creditirung der Pränumerationsgebühren zugestanden wird.

§ 22.

Bestellungen auf Zeitungen, welche im Preisverzeichnisse nicht vorkommen.

Wenn eine Partei eine ausländische Zeitung bestellt, welche im Preisverzeichnisse nicht vorkommt, ist, falls nicht diese Zeitung in Oesterreich verboten oder derselben der Postdebit entzogen ist, beim k. k. Zeitungsamt I in Wien wegen Bekanntgabe der Abonnementsbedingungen anzufragen. Die Bestellung kann aber sofort ausgeführt werden, wenn der Abonnent eine entsprechende Anzahlung leistet.

§ 23.

Ausfertigung der Quittungen über die Abonnementsbeträge.

In den Quittungen über die Abonnementsbeträge, welche an die Abonnenten auszufolgen sind, sind nur die ganzen eingehobenen Abonnementsbeträge anzugeben, und hat, sowie auch bei den Bestellungen an die k. k. Zeitungsexpeditiven, die Specification der Gebühren zu unterbleiben.

Zu den Quittungen 2c. sind die Drucksorten Nr. 110, 118 und 131 zu verwenden.

§ 24.

Zeitung der Zeitungszubestellungen.

Die k. k. Postämter, bei welchen Bestellungen auf ausländische Zeitungen für inländische Abonnenten vorkommen, haben sich, wenn sie nicht zum unmittelbaren Verkehre mit ausländischen Zeitungsexpeditiven ermächtigt sind, wegen Ausführung der Bestellungen nicht selbst an die ausländische Zeitungsexpeditiv, sondern an dasjenige zum directen Bezuge ausländischer Zeitungen berufene k. k. Auswechslungsamt (Post-Zeitungsamte, bezw. Zeitungsexpeditiv) unter portofreier Einsendung des entfallenden Pränumerationsbetrages (§ 25) zu wenden, durch welches sie die bestellte Zeitung am schnellsten zu beziehen in der Lage sind (§ 26).

Zu den von den k. k. Postämtern an die k. k. Zeitungsauswechslungsämter gerichteten Bestellungen auf ausländische Zeitungen ist die D. S. Nr. 131 zu verwenden.

Die Postämter haben die ausländischen Zeitungen nur summarisch, das ist nach der Stückzahl derselben, bei den k. k. Postamts-Zeitungsexpeditiven zu bestellen und über die betreffenden Abonnenten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bestellten Blätter ohne Adress-

schleife versendet werden, einen besonderen Vormerk zu führen damit die Zustellung der Zeitung pünktlich erfolgen kann.

Wenn eine Zeitung bei einem anderen als dem Bestimmungs-Postamte abonniert worden ist, hat das Postamt, bei welchem das Abonnement erfolgt ist, der Zeitungsexpedition, bei welcher es die Zeitung bestellt, in der Anmerkungsrubrik des Bestellformulars (D. S. Nr. 131) das Bestimmungs-Postamt zu bezeichnen und gleichzeitig dem letzteren den Namen und die Adresse des Abonnenten, den Namen der Zeitung, sowie den Beginn und die Dauer der Abonnementsperiode bekanntzugeben.

§ 25.

Uebersendung der Abonnementsbeträge an die k. k. Zeitungsexpeditionen.

Die Uebersendung der eingehobenen Abonnementsbeträge an die k. k. Zeitungsexpeditionen hat ausschließlich mittelst amtlicher, portofreier Postanweisungen zu erfolgen. An der hiefür vorgezeichneten Stelle der Bestellformularen ist Nummer und Datum der Postanweisung anzugeben, mittelst welcher die Uebersendung des Abonnementsbetrages erfolgt.

Wenn ein Abonnent eine Anzahlung für eine im Preisverzeichnisse nicht vorkommende Zeitung geleistet hat, ist der Betrag derselben in der Bestellung anzugeben, die wirkliche Einsendung hat aber erst zu erfolgen, wenn vom k. k. Zeitungsamt in Wien der entfallende Abonnementspreis bekanntgegeben worden ist.

Bestellungen, welche bei den Postamts-Zeitungsexpeditionen ohne die betreffenden Geldebeträge einlangen, bleiben unberücksichtigt.

§ 26.

Zum directen Bezug von Zeitungen aus dem Auslande ermächtigte k. k. Zeitungsexpeditionen.

Die zum directen Bezug von Zeitungen aus dem Auslande ermächtigten k. k. Zeitungsexpeditionen sind:

Für die Zeitungen, welche in Deutschland erscheinen, sowie für die in Frankreich, Großbritannien und den britischen Colonien, den Niederlanden, Spanien und in den Vereinigten Staaten von Amerika erscheinenden Zeitungen, welche durch Vermittlung deutscher Postanstalten bezogen werden, das k. k. Zeitungsamt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpeditionen in Bodenbach, Bregenz, Brünn, Cattaro, Czernowitz, Eger, Feldkirch, Graz, Innsbruck, Karlsbad, Krakau, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Marienbad, Meran, Prag, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Tepliz, Trient, Triest, Troppau, Wels und Zara;

für die in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Schweden und Serbien erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungsamt I in Wien;

für die in Egypten erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungsamt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpedition in Triest;

für die in Griechenland erscheinenden Zeitungen die k. k. Zeitungs-
expedition in Triest;

für die Zeitungen, welche in Italien erscheinen, das k. k. Zeitungs-
amt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpeditionen in Trient und in
Triest;

für die in Montenegro erscheinenden Zeitungen die k. k. Zeitungs-
expedition in Cattaro;

für die in Rumänien erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungs-
amt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpedition in Czernowitz;

für die in Rußland erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungs-
amt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpeditionen in Czernowitz, Krakau
und Lemberg;

für die in der Schweiz erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungs-
amt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpeditionen in Innsbruck und
in Feldkirch;

für die in der Türkei erscheinenden Zeitungen das k. k. Zeitungs-
amt I in Wien und die k. k. Zeitungsexpeditionen in Lemberg und
in Triest.

§ 27.

Zusendung der bestellten Zeitungen an die Bestimmungs-Postämter.

Die abonnierten Zeitungen werden den Bestimmungs-Postämtern
entweder von der k. k. Zeitungsexpedition, welche die Bestellung ver-
mittelt hat, oder, wenn die indirecte Versendung Verzögerungen zur
Folge hätte, von den ausländischen Bezugsstellen direct zugesendet. Die
Zusendung erfolgt in Paketen oder unter Schleife an die Adresse des
Bestimmungs-Postamtes, welches die Ausfolgung an die Abonnenten nach
dem diesbezüglich zu führenden Vermerk (§ 24) vorzunehmen hat.

§ 28.

Defectmeldung.

Bleiben fällige Nummern aus, ohne daß der Grund des Fehlens
von der Verlags-Postanstalt oder von der Expeditions-Postanstalt mit-
getheilt ist, so müssen dieselben, falls die Zeitung in regelmäßigen Fristen
erscheint, unverzüglich nach dem Ausbleiben, falls dieselbe aber in
unregelmäßigen Fristen erscheint, unverzüglich nach dem Eintreffen der
nächsten Nummer reclamirt werden.

Gehen zu wenig Exemplare ein, so müssen die fehlenden unver-
züglich nach dem Eintreffen der ersten Exemplare des betreffenden Stückes
defectirt werden.

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect ohne
Verzug gemeldet worden ist; im anderen Falle gegen Ersatz der vom
Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung. Der betreffende
Betrag muß entweder gleich mit der Reclamation übergeben, oder, falls
er nicht bekannt wäre, in der Reclamation die Bereitwilligkeit aus-
gedrückt werden, den Betrag nach dessen Bekanntgebung unweigerlich zu
erlegen.

§ 29.

Preisänderungen nach eingezahlter Pränumeration.

Sollte nach eingezahlter Pränumeration eine Preisermäßigung eintreten, so wird der von dem Verleger zurückersetzte Betrag dem Abonnenten vergütet. Ebenso ist aber auch im Falle einer Preiserhöhung der Mehrbetrag an die Postanstalt nachträglich zu entrichten.

§ 30.

Unregelmäßigkeiten und Aufhören der Lieferung von Zeitungen.

Für Unregelmäßigkeiten, welche dem Herausgeber zur Last fallen, übernimmt die Postanstalt keine Verantwortung. Wenn das Erscheinen einer Zeitung während der Abonnementsperiode unterbrochen oder gänzlich eingestellt wird, hat der Abonnent nur Anspruch auf den Ersatz jenes Theiles des Abonnementspreises, dessen Rückstellung von dem Herausgeber erwirkt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn einer Zeitung der Postdebit entzogen wird.

§ 31.

Ueberweisungen.

Wenn ein Abonnent während der Abonnementsperiode eine Zeitung durch ein anderes als das ursprünglich angegebene Bestimmungs-Postamt zu beziehen wünscht, so erfolgt die Ueberweisung kostenfrei, wenn das neue Bestimmungs-Postamt im Inlande liegt, oder wenn die Ueberweisung von einer k. k. Levante-Postanstalt an die andere verlangt wird, und gegen Erlag einer Gebühr von 1 K, wenn die Ueberweisung nach dem Occupationsgebiete, nach Ungarn, nach Deutschland oder nach einem Orte der Levante, wo sich eine k. k. Postanstalt befindet, verlangt wird. Jedoch kann eine Zeitung, welche nicht aus einem der genannten Länder bezogen wird, gegen die Gebühr von 1 K nur in der Art nach einem dieser Länder überwiesen werden, daß dieselbe von der betreffenden k. k. Zeitungsexpedition nach dem neuen Bestimmungsorte nachgesendet wird. Verlangt der Abonnent die directe Zusendung vom Ursprungsorte der Zeitung nach dem neuen Bestimmungsorte in einem der genannten Länder oder die Ueberweisung nach einem anderen fremden Lande, so hat er im Vorhinein die Francogebühr zu erlegen, welche für die Versendung der während der Abonnementsperiode noch erscheinenden Exemplare nach dem internationalen Drucksachentarif entfällt.

Bei Zeitungen, welche den Einheitsgewichtssatz von 50 Gramm in der Regel überschreiten, ist dieser Umstand bei Berechnung des zur Frankirung erforderlichen Betrages zu berücksichtigen.

Wenn eine Zeitung während der Abonnementsperiode mehrmals überwiesen wird, so ist in jenen Fällen, wo die Ueberweisung der Gebühr von 1 K unterliegt, diese Gebühr jedesmal einzuheben, es sei denn, daß die Rücküberweisung an den ursprünglichen Bestimmungsort erfolgt. In den Fällen, wo die Ueberweisung durch Nachsendung der Zeitung

unter Kreuzband ausgeführt wird, unterliegen weitere Ueberweisungen keiner Gebühr, wenn der vorausgelegte Francobetrag zur Frankirung der während der Abonnementsperiode noch zu versendenden Zeitungs-exemplare ausreicht.

§ 32.

Leitung der Ueberweisungsanträge.

Die Ueberweisungsanträge sind von dem ursprünglichen Bestimmungs-Postamte an die k. k. Zeitungsexpedition zu leiten, bei welcher die betreffende Zeitung bestellt worden ist. Unterliegt die Ueberweisung der Gebühr von 1 K, so ist dieser Betrag in Briefmarken dem Ueberweisungsantrage beizuschließen. Wenn vom Abonnenten der Frankirungsbetrag für die Versendung unter Kreuzband erlegt worden ist, so hat das ursprüngliche Bestimmungs-Postamt diesen Betrag gleichzeitig mit dem Ueberweisungsantrage mittelst portofreier Postanweisung an die betreffende k. k. Zeitungsexpedition zu übersenden.

Schlußbemerkungen.

Hinsichtlich der Führung der Bücher im Zeitungsdienste, sowie der Gebahrung mit den eingehobenen, bezw. eingesendeten Pränumerationsgeldern, der Rechnungslegung zc. bei den k. k. Zeitungs-Auswechslungsämtern (Post-Zeitungsämtern, bezw. Zeitungsexpeditionen), siehe die §§ 31 bis incl. 52 in den „Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes“ (Beilage zum Post-Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882), sowie die Punkte 15 bis 45 der Instruction zur Ausführung des internationalen Uebereinkommens über den postamtlichen Zeitungsdienst (V. Bl. 1892, S. 817 ff.).
